

Die dem Rat entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW vorliegenden getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020 und vom 06.05.2020 werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW vom Rat der Gemeinde Swisttal genehmigt:

Die Gemeinde Swisttal setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 und vom 01.05.2020 bis 31.05.2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Erhebung der Elternbeiträge wird über den Monat Mai 2020 hinaus ausgesetzt, solange das Land NRW auch weiterhin die Hälfte der ausfallenden Elternbeiträge übernimmt.